

Weihnachtsgeschenk für Anleger geschlossener Fonds!

II. Zivilsenat des BGH stellt sich gegen den XI. Zivilsenat (AZ II ZR 22/22, Beschluss vom 25.10.2022): Prospekthaftung im weiteren Sinne von Gründungsgesellschaftern geschlossener Fonds zwischen 2005 und 2012 wird nicht durch die spezialgesetzliche Prospekthaftung verdrängt

Es ist wahrlich ein Glückstag für Anleger, die sich zwischen 2005 und 2012 an einem geschlossenen Fonds beteiligt haben und gerade die Gründungsgesellschafter und Treuhänder des Fonds aus Prospekthaftung verklagen! Der II. Zivilsenat bringt den Anlegern quasi die Prospekthaftung im weiteren Sinne wieder zurück, die der XI. Zivilsenat des BGH Anfang 2021 mit seiner Rechtsprechung vom 19.01.2021 XI ZB 35/18 „abgeschafft“ hatte. Zwischenzeitlich war hierzu eine Serie von weiteren Entscheidungen des XI. Zivilsenats zu Lasten der Anleger ergangen. Nun hat sich der II. Zivilsenat des BGH ausdrücklich gegen die Rechtsprechung des XI. Zivilsenats gestellt. Er hat entschieden, dass die spezialgesetzliche Prospekthaftung in der zwischen dem 1.7.2005 und dem 31.5.2012 geltenden Fassung die Prospekthaftung im weiteren Sinne bei Gründungsgesellschaftern gerade nicht ausschließt.

Der XI. Zivilsenat hatte Anlegern Schadensersatzansprüche gegen Gründungsgesellschafter des geschlossenen Fonds genommen, die ihnen vor Inkrafttreten des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes noch zustanden und bis zu 10 Jahre taggenau ab dem Zeichnungsdatum geltend gemacht werden konnten. Er hatte zuletzt hierzu u.a. argumentiert, dass die Interessen des Kapitalmarktes den Anlegerschutz überwiegen würden. Dabei hat er jedoch übersehen, dass ohne das Vertrauen der Anleger auch der Kapitalmarkt nicht funktioniert.

Es kann ja nicht der Wille des Gesetzgebers sein, den Anlegerschutz durch ein Anlegerschutzverbesserungsgesetz zu verschlechtern!

Zu verweisen ist hierzu auf die Kommentierung von Rechtsanwältin Katja Fohrer in BKR, 2021, S. 377 ff.).

Ob nun bald in weiteren Verfahren, in denen der II. Zivilsenat die Revision ausdrücklich zugelassen hat, noch ein Machtwort des Großen Senats des BGH gem. § 132 GVG ansteht, bleibt abzuwarten. Es bleibt spannend!